

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ZPO § 91 a; ArbGG §§ 80 ff., §§ 92 ff.

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 11/74

Beschluß des BAG vom 9. Dezember 1975 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 11/74

5 Ta BV 4/73 Frankfurt/Main

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 9. Dezember 1975 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Hoffmann beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 12. Oktober 1973 - 5 Ta BV 4/73 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt vom 16. November 1972 - 5 BV 2/72 - werden aufgehoben.

Das Verfahren ist erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

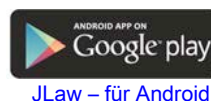
G r ü n d e:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die in dem Unternehmen der beteiligten Firma am 19. Mai 1972 durchgeführte Wahl eines Sprecherausschusses für leitende Angestellte unwirksam ist und demgemäß die beteiligten Mitglieder des damals gewählten Sprecherausschusses eine Tätigkeit zu unterlassen hatten. Inzwischen ist am 30. September 1975 ein neuer Sprecherausschuß gewählt worden. Nur zwei der beteiligten Angestellten sind wieder Mitglieder des Sprecherausschusses geworden. Außerdem tragen die beteiligten Angestellten unwidersprochen vor, an der neuen Wahl hätten sich statt 152 nur noch 45 Angestellte beteiligen können, da aufgrund der Rechtsprechung des Senats der Kreis der leitenden Angestellten verkleinert worden sei.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Betriebsrat, Unternehmen und beteiligte Angestellte vertreten nunmehr übereinstimmend die Auffassung, das Rechtsschutzinteresse an der weiteren Durchführung des Verfahrens sei fortgefallen.

Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses muß im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren in jeder Lage des Verfahrens, also auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz, von Amts wegen geprüft werden. Entfällt das Rechtsschutzinteresse, so ist den schon ergangenen, aber noch nicht rechtskräftigen Beschlüssen der Vorinstanzen die Rechtsgrundlage entzogen. Unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse ist vom Gericht zum Ausdruck zu bringen, daß das Verfahren erledigt ist; dagegen können die Beteiligten im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht von sich aus die Hauptsache für erledigt erklären (BAG 4, 268 [271] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 12, 107 [112] = AP Nr. 7 zu § 23 BetrVG; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953).

Der Senat hat zwar in seinen Beschlüssen vom 19. Februar 1975 (1 ABR 55/73 und 1 ABR 94/73 jeweils unter Ziff. II 3 der Gründe, [demnächst] AP Nr. 9 und 10 zu § 5 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) zum Ausdruck gebracht, das Rechtsschutzinteresse bestehe trotz Neuwahl des Sprecherausschusses fort, wenn die Streitfragen als solche fortbestehen, weil sich die Anträge des antragstellenden Betriebsrats gegen die Institution als solche richteten. Diesen Verfahren lagen aber andere Anträge zugrunde als in dem jetzt vorliegenden Beschlußverfahren. Hier geht es in erster Linie um die Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl eines Sprecherausschusses, der inzwischen neu gewählt worden ist, und zwar von einem viel kleineren Personenkreis. Auch die Mitglieder des Sprecheraus-



- 4 -

schusses sind z. T. andere geworden. Demnach kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß eine Entscheidung über die Wirksamkeit der Wahl von 1972 heute noch praktische Bedeutung für die Beteiligten hat; die Beteiligten selbst verneinen dies. Demgemäß war wie geschehen zu erkennen.

gez.: Dr. Auffarth Wendel Bichler

Dr. Erich Frey Hoffmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

